

Mineralölpflichtbevorratung

in der Bundesrepublik Deutschland

1. Einführung

- 1.1 Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Mineralölimporten**
- 1.2 Historische Entwicklung der Pflichtbevorratung**

2. Erdölbevorratungsverband (EBV)

- 2.1 Rechtsform, Mitgliedschaft und Gremien des EBV**
- 2.2 Definition der Vorratspflicht**
- 2.3 Verträge über Vorratshaltung**
- 2.4 Zusammensetzung der Bestände**
- 2.5 Regionale Verteilung der Bestände**
- 2.6 Qualitätssicherung**
- 2.7 Finanzierung des EBV**
- 2.8 Bestandsfreigabe im Krisenfall**

3. Gesamtvorräte in der Bundesrepublik Deutschland

1. Einführung

1.1 Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Mineralölimporten

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein bedeutender Nettoimporteur von Mineralöl und nahezu vollständig von Mineralölimporten abhängig:

	1980	2000	2024
Förderung	4,7	3,1	1,6
Importe	157,1	145,7	118,0
davon Rohöl	119,6	103,6	84,0
Produkte	37,4	42,1	34,0
Exporte	11,3	18,6	29,2
Seeschifffahrt (Bunker)	3,6	2,2	1,3
Nettoimporte	142,2	124,9	87,5
Gesamtversorgung	146,9	128,0	89,1
Importabhängigkeit	96,8%	97,6%	98,2%

(Mill. t Öläquivalent, Quelle: Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. (en2x)/Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

1.2 Historische Entwicklung der Pflichtbevorratung

Wegen des hohen Abhängigkeitsgrades von Mineralölimporten hatte die Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahre 1966 die Pflichtbevorratung eingeführt. 1975 wurde die Vorratspflicht auf 90 Tage bei den Hauptezeugnisgruppen festgelegt, um den gegenüber der Internationalen Energieagentur (IEA) und der EG eingegangenen Verpflichtungen zu entsprechen. 1978 wurde durch das Erdölbevorratungsgesetz (ErdölBevG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Erdölbevorratungsverband (EBV), errichtet. Die Zielsetzung war eine gleichmäßige und effiziente Verteilung der Bevorratungskosten auf Hersteller und Importeure von Mineralölprodukten und damit letztlich auf die Verbraucher bei gleichzeitiger Sicherstellung der jederzeitigen vollen Verfügbarkeit der Vorratsbestände im Krisenfall.

Die Errichtung des Erdölbevorratungsverbandes erfolgte aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die ursprünglich der Ölwirtschaft durch Gesetz auferlegten Verpflichtung zur unentgeltlichen Bevorratung durch Raffineure und Importeure. Das Erdölbevorratungsgesetz von 1978 legte darüber hinaus fest, dass alle Raffineure und Importeure, die dem zuvor geltenden Pflichtbevorratungsgesetz unterlagen, dem Erdölbevorratungsverband ihre bisher gehaltenen Pflichtvorräte einschließlich der dazugehörigen Lagerkapazität zum Verkauf oder zur zeitweisen Überlassung anbieten konnten.

Die Übernahme der Mineralölbestände und der Lagereinrichtungen durch den EBV erfolgte zum 1. Dezember 1978 auf Basis von zuvor verabschiedeten Preisrichtlinien. Hierbei konnten jedoch nur 85 % des Erstbedarfs des Erdölbevorratungsverbandes durch die Übernahme der Vorratsbestände gedeckt werden, die zuvor durch die einzelnen Gesellschaften gehalten wurden. Die noch fehlenden Vorratsmengen wurden 1979 durch Käufe nach Ausschreibungen auf dem freien Markt eingedeckt.

1987 wurde das ErdölBevG novelliert, um die EBV-Vorratspflicht des EBV von 65 auf 80 Tage anzuheben und die Pflichtvorräte der Hersteller von 25 auf 15 Tage zu senken. In der Praxis ergab sich daraus eine Zunahme der gesamten Vorräte, da sich die Bestände der Hersteller nicht im selben Umfang verringerten.

Seit Oktober 1990 gilt das Erdölbevorratungsgesetz auch in den neuen Bundesländern. Nach Ablauf einer achtzehnmonatigen Übergangsphase ist die Vorratspflicht seit April 1992 auch in Ostdeutschland in vollem Umfang zu erfüllen.

Am 15. April 1998 trat eine Neufassung des Gesetzes in Kraft, welche die Bevorratungspflicht des EBV von 80 auf 90 Tage erhöhte und gleichzeitig die Pflichtbevorratung der Hersteller aufhob. Durch diese Änderung wurde die nationale Bevorratung qualitativ verbessert, da die Bestände des EBV jederzeit in vollem Umfang den Mitgliedsunternehmen des EBV (und damit letztlich dem Verbraucher) zur Verfügung stehen. Gleichzeitig brachte diese Veränderung ein Stück Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall von Meldeverpflichtungen mit sich. Seither wird die gesamte deutsche Ölkrisenbevorratung durch den Erdölbevorratungsverband wahrgenommen.

Mit der EU-Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten und der darauf fußenden Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes zu deren Umsetzung im Jahre 2012 sowie nachfolgenden Änderungen in den Jahren 2017 und 2020 wurden die europäischen Regelungen zur Ölkrisenbevorratung stark an die Regeln der Internationalen Energieagentur angepasst. Die Bevorratungspflicht nach Erzeugnisgruppen wurde zugunsten einer Bevorratungspflicht in Rohöläquivalenten aufgegeben. Die Bevorratungspflicht wird nicht mehr durch den EBV ermittelt, sondern durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitgeteilt. Mit der Neufassung des Gesetzes wurde dem EBV neben einer Freigabe von Produkten auch eine Rohölfreigabe ermöglicht. Die Bevorratung von Heizöl Schwer sowie die Beitragspflicht für dieses Produkt wurde aufgegeben. Mitglieder können nunmehr auch Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, der Schweiz oder Norwegen sein.

2. Erdölbevorratungsverband (EBV)

2.1 Rechtsform, Mitgliedschaft und Gremien des EBV

Durch das Erdölbevorratungsgesetz von 1978, novelliert 1987 und 1998, neu gefasst 2012 und geändert 2017 und 2020, wurde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet: der Erdölbevorratungsverband (EBV). Er dient dem Zweck, Vorräte an Produkten und Rohöl entsprechend der Nettoimporte an Mineralöl abzüglich Naphtha und Bunkeröl in die Bundesrepublik Deutschland im Umfang von 90 Tagen zu halten. Die Bevorratung durch den EBV erfolgt in Form von Rohöl, Benzin, Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl EL und Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1).

Alle Gesellschaften, die die vorgenannten Produkte herstellen oder importieren, sind Pflichtmitglieder des Erdölbevorratungsverbandes. Sie entrichten Pflichtbeiträge pro Tonne Herstellung bzw. Import und finanzieren damit den Verband.

Oberstes Gremium des Erdölbevorratungsverbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie wird einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat, der aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern besteht. Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem entsandten Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrates sowie aus sechs Vertretern der Mineralölbranche (drei Vertreter der Raffineriegesellschaften und drei Vertreter der Import- und Handelsunternehmen). Der Beirat beruft die beiden Vorstandsmitglieder des EBV, die bei ihrer Arbeit von einem Mitarbeiterstab unterstützt werden. Der Beirat tagt in der Regel dreimal im Jahr. Er überwacht die Geschäfte des EBV und wird dabei vom Bevorratungsausschuss und vom Wirtschaftsausschuss beraten.

2.2 Definition der Vorratspflicht

Derzeit gilt eine Bevorratungspflicht des EBV in Höhe der Nettoimporte an Mineralöl im Umfang von 90 Tagen, bezogen auf den Durchschnitt der vorangegangenen drei Kalenderjahre bzw. – wenn größer – des letzten Kalenderjahres.

Bei der Berechnung der Bevorratungspflicht werden von den Mineralölimporten die folgenden Mengen abgezogen: die Ausfuhr an Mineralölen mit Ausnahme des Tankinhaltes von Flugzeugen und Landfahrzeugen, die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Mengen sowie Nettoimporte an Naphtha. Verkäufe von Treibstoffen für die internationale Luftfahrt rechnen mithin nicht als Exporte, sondern sind in die Berechnung der Referenzmenge einbezogen.

2.3 Verträge über Vorratshaltung

Grundsätzlich müssen die Pflichtbestände im Inland in oberirdischen Lagern oder Kavernen, nicht jedoch in Transport- oder Produktionseinrichtungen, gehalten werden. Bestände dürfen auch in anderen EU-Ländern gehalten werden. Es soll jedoch eine logistische Anbindung an den deutschen Mineralölmarkt bestehen.

Seit 1978 hat der EBV das Eigentum an einigen Lagereinrichtungen übernommen – hauptsächlich große Salzkavernen sowie zwei Tanklager -, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Im Übrigen werden zeitlich befristete Lagerverträge abgeschlossen, die im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen eingeworben werden.

2.4 Zusammensetzung der Bestände

Der größte Teil der Mineralölvorräte steht im Eigentum des EBV. Bis zu 10 % seiner Vorratspflicht kann der Verband mit Mengen erfüllen, die Ölgesellschaften für ihn zweckgebunden gegen Entgelt halten (Verträge über Delegationsmengen).

Grundsätzlich steht es dem EBV frei, Pflichtvorräte als Rohöl oder als Produkte zu halten. Wenigstens 45 % seiner Vorratspflicht muss aber in Fertigprodukten gehalten werden.

Der EBV hält zurzeit seine Produktbestände zu etwa drei Vierteln in oberirdischem Tankraum. Die Rohölvorräte des EBV werden größtenteils in Salzkavernen im Norden Deutschlands gelagert, die an Raffinerien logistisch angeschlossen sind. Niedrige Lagerkosten, hohe Flexibilität und sichere Langzeitlagerung sprechen für diese Form der Rohöllagerung.

Zum 31. Dezember 2025 verfügte der EBV über anrechenbare Bestände in Höhe von rund 19,7 Mill. t Rohöl-Äquivalente (COE), die sich wie folgt verteilen:

- 10,8 Mill. Tonnen COE Rohöl
- 1,7 Mill. Tonnen COE Benzin
- 4,5 Mill. Tonnen COE Dieselkraftstoff
- 1,5 Mill. Tonnen COE Heizöl EL
- 1,2 Mill. Tonnen COE Jet A-1.

Dem EBV ist es erlaubt, die über seine Vorratspflicht hinausgehenden Bestände zu veräußern; dabei muss gewährleistet sein, dass seine Verkäufe den Mineralölmarkt nicht stören. Spekulative Kauf- oder Verkaufsaktivitäten sind dem EBV nicht erlaubt.

Im Zeitraum 1986 bis 1989 hat der EBV über 6 Millionen Tonnen an Beständen erworben. Davon waren zwei Drittel für die Bestandsaufstockung als Folge der Novellierung des Erdölbevorratungsgesetzes im Jahre 1987 erforderlich (Erweiterung von 65 auf 80 Tage

Reichdauer) und das restliche Drittel, um die wegfallenden Delegationsmengen durch EBV-eigene Bestände zu ersetzen. Eine erhebliche weitere Aufstockung wurde durch die Deutsche Einheit im Zeitraum 1990/1991 erforderlich. Weitere ca. 4 Millionen Tonnen Rohöl und Produkte wurden im Jahre 1998 beschafft, um die Erhöhung der Bevorratungspflicht auf 90 Tage zu realisieren. Seit dem Jahr 2015 werden die Bestände im Zusammenhang mit der rückläufigen Bevorratungspflicht nahezu kontinuierlich abgebaut.

2.5 Regionale Verteilung der Bestände

Das Gesetz sieht vor, dass der EBV seine Bestände regional ausgewogen über die Bundesrepublik verteilt lagert. Dafür wurden fünf den Versorgungsstrukturen des Marktes entsprechende Regionen, nämlich die Raffineriezentren, definiert, in denen jeweils für Benzin sowie Dieselkraftstoff/Heizöl EL mindestens für 15 Tage sofort zugreifbare Reserven gelagert werden müssen. Diese Regionen sind wie folgt abgegrenzt:

Ost	Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen
Nord	Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen
West	Nordrhein-Westfalen und Hessen
Süd-West	Baden-Württemberg, Saarland, und Rheinland-Pfalz
Süd	Bayern

2.6 Qualitätssicherung

Den Großteil seiner oberirdischen Bestände lagert der EBV in der sogenannten gemeinschaftlichen Lagerung. Dabei befinden sich neben den EBV-Beständen noch Bestände anderer umschlagender Unternehmen im jeweiligen Tanklager. Der Lagerhalter ist für die Qualitätsüberwachung verantwortlich und stellt die Frischhaltung der EBV-Ware durch den Umschlag der übrigen Partner in seinem Lager sicher.

Ein geringer Teil der oberirdischen EBV-Bestände sowie die unterirdisch gelagerte Ware befinden sich in der sogenannten gesonderten Lagerung. In diesem Fall befindet sich in den vertraglich festgelegten Tanks ausschließlich Ware des EBV. Dieser ist für die Qualitätsüberwachung verantwortlich und setzt dazu sein Prognose-System ProQuality, basierend auf einem mathematischen Expertensystem, ein. Bei drohender Verschlechterung der Ware initiiert der EBV den Austausch mit einem bereits bei Abschluss des Lagervertrags durch den Lagerhalter benannten Partner.

Die Produkte werden somit ständig hinsichtlich der Qualität überwacht. Die Frischhaltung der Ware ist sowohl bei gemeinschaftlicher als auch bei gesonderter Lagerung mit der Lagervergütung abgegolten. Zusätzliche Kosten, z. B. bei Wälzungen, entstehen für den EBV somit nicht.

2.7 Finanzierung des EBV

Das Erdölbevorratungsgesetz sieht nicht vor, dem EBV öffentliche Zuwendungen oder direkte staatliche Garantien zur Verfügung zu stellen. Auch dürfen die Mineralölgesellschaften sich nicht als Anteilseigner am EBV beteiligen. Im Falle der nur durch Gesetz möglichen

Liquidierung des EBV übernimmt die Bundesrepublik Deutschland eventuell verbleibende Verbindlichkeiten.

Die zum Erwerb der Erstausrüstung im Jahr 1978 notwendige Fremdfinanzierung für Lagereinrichtungen, Produkte und Rohöl betrug ca. 2,5 Mrd. €. Inzwischen beläuft sich das Kreditvolumen zum 31. Dezember 2025 auf rund 2,1 Mrd. €.

Die laufenden Kosten, insbesondere für Lagerhaltung und Kapitalaufnahmen, in Höhe von rund 300 Millionen € pro Jahr werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt.

Die Mitgliedsbeiträge in €/t sind je Produkt gleich. Sie betragen derzeit 3,56 Euro je Tonne. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Mineralölerzeugnis in den Fertigproduktentank einer Raffinerie gelangt ist oder die Grenze zur Bundesrepublik Deutschland passiert hat. Exporte und Bunkermengen für die Seeschifffahrt sind bei der Berechnung der Beiträge abzuziehen. Auch auf Produkte aus heimischer Rohölförderung wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, sie werden jedoch nicht in die Vorratspflicht einbezogen.

Damit liegen die Beiträge bei ca. 0,3 Cent je Liter Kraftstoff bzw. Heizöl. Sie werden bei Bedarf angepasst.

Die Beiträge sind dem EBV jeweils bis zum Ende eines Monats für den vorangegangenen Monat zu melden und zum Ende des darauffolgenden Monats zu zahlen. Die Mitglieder berechnen die Beiträge an ihre Kunden und damit letztlich an den Endverbraucher weiter, indem diese in den Endverkaufspreis einkalkuliert werden. Auf der Handelsstufe wird der EBV-Beitrag gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.

2.8 Bestandsfreigabe im Krisenfall

Die Freigabe von EBV-Beständen setzt eine Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie voraus. Diese wird erlassen, sofern ein Bestandsabbau erforderlich ist zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung oder zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der EU oder der Internationalen Energieagentur (IEA). Gegenstand einer solchen Verordnung ist es, dem EBV zu erlauben, für eine bestimmte Zeit niedrigere Bestände zu halten als sie nach dem Gesetz erforderlich wären, um mit den freigegebenen Mengen den Markt zu versorgen.

Das ErdölBevG bestimmt, dass die Andienung der freigegebenen Bestände durch den EBV grundsätzlich an dessen Mitglieder proportional zu ihrem Beitragsanteil zu erfolgen hat. Die Freigabe der EBV-Bestände an die Mitglieder erfolgt vorzugsweise zur Auslieferung durch die Mitglieder auf deren traditionellen Verteilungswegen. Das Gesetz sieht weiter vor, dass die EBV-Bestände zu Marktpreisen veräußert werden.

Gibt es Versorgungsprioritäten, kann durch ministerielle Verordnung auch zugelassen werden, dass die EBV-Bestände unabhängig vom Beitragsschlüssel vorzugsweise an bestimmte Abnehmer verteilt werden, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen sicherzustellen.

Das Freigabeverfahren wurde während der Golfkrise 1990/1991 und nach dem Hurrikan Katrina in den USA im September 2005 angewandt, ferner während der Libyen-Krise im Jahr 2011, beim Rhein-Niedrigwasser 2018 und zu Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im März 2022. Zuvor hatten, mit Ausnahme des Rhein-Niedrigwassers, die IEA-Mitgliedstaaten Bestandsfreigaben beschlossen.

3. Gesamtvorräte der Bundesrepublik Deutschland

Obwohl sich die EBV-Bevorratungspflicht auf 90 Tage bezieht, sind die Gesamtbestände in Deutschland regelmäßig erheblich höher. Umfangreiche Bestände werden von den Verbrauchern gehalten, besonders im Heizölsektor, wobei die Vorräte im Schnitt mehr als den Bedarf einer ganzen Heizperiode ausmachen. Darüber hinaus halten Raffinerien und Tanklager operative Bestände zur Sicherstellung ihres Produktions- und Lagerbetriebes.

Die EBV-Bestände sichern nicht den Bedarf der Chemie an Naphtha, da gemäß Erdölbevorratungsgesetz die Unternehmen der Chemie keine Mitglieder des EBV sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hält keine Krisenvorräte an Nebenprodukten der Rohölverarbeitung wie Flüssiggas (LPG), Schmierstoffen, Bitumen usw.

Für reine sogenannte Bio-Kraftstoffe, wie z. B. 100 % Biodiesel, hält der Verband ebenfalls keine Vorräte.